



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau  
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-59/19**  
ANSPRECHPARTNERIN Frau   
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL +49 (0) 228-37787-151 (oder -0)  
FAX +49 (0) 228 37787-152  
E-MAIL @bundesimmobilien.de  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 02.12.2019

**Antrag nach dem IFG, UIG und VIG vom 28.11.2019 – Informationsbegehren zu kanzerogenen Schadstoffbelastung: PAK Belastung durch Parkettböden mit Teerklebstoffen im Gebäudebestand der BlmA**

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 28.11.2019. Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Informationen „in wie vielen Gebäuden im Bestand der BlmA [...] derzeit eine PAK-Belastung durch Parkettböden mit Teerklebstoffen bekannt“.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für solche Anträge zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass die BlmA keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet.

Sie hatten mit Ihrer E-Mail gebeten Sie vorab über zu erhebende Gebühren und Auslagen zu unterrichten. Wunschgemäß teile ich Ihnen deshalb mit, dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang Kosten gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entstehen können.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem von Ihnen erbetenen Informationszugang nicht um einfache Auskünfte handelt. Nach ersten Erkundigungen meinerseits bei der zuständigen Fachabteilung sind derartige Informationen nicht bereits zentral aufbereitet vorhanden (bspw. in einer Liste zusammengestellt). Die Fachabteilung müsste die Informationen für Ihre Anfrage zunächst übergreifend bei allen Hauptstellen und Direktionen der BlmA im gesamten Bundesgebiet einholen. Die einzelnen Hauptstellen und Direktionen vor Ort müssten die Informationen für diese Fälle (möglicherweise mit umfangreichem Aufwand) recherchieren und aufbereiten. Dies wird einen größeren Verwaltungsaufwand verursachen, der keine einfache Auskunft mehr darstellt, so dass die Informationserteilung wegen der gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenerhebung nicht gebührenfrei erfolgen könnte.

Die Höhe der Kosten wird sich nach dem Verwaltungsaufwand richten. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach IFG richtet sich die Gebühr nach Nr. 1.2. der Anlage zur IFGGebV und beträgt zwischen 30 € bis 250 €. Bei einem Auskunftersuchen nach dem UIG werden nach Nr. 1.2 für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft bis zu 250 € erhoben. Auslagen sind gemäß § 12 Abs. 1 und 3 UIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UIGGebV und Buchst. B der Anlage zur UIGGebV zusätzlich zu erheben. Die jeweiligen Verordnungen über die Gebührenerhebung füge ich als Anlagen diesem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Der Verwaltungsaufwand für einen Informationszugang kann derzeit noch nicht ermittelt oder näher abgeschätzt werden. Der Aufwand hängt unter anderem von der Dauer des Prüfungsprozesses ab, der erst bei Vornahme der tatsächlichen Prüfung ermittelt werden kann.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob ich das Verfahren fortführen und die Fachabteilung um die erforderlichen Recherchearbeiten bitten soll.

Ihrer Rückäußerung in dieser Angelegenheit sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■  
■■■■

**Anlagen:**

- Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)
- Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)

# Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 | 3154

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

## § 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

## § 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

## Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Teil A Gebühren		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

# **Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV)**

UIGGebV

Ausfertigungsdatum: 07.12.1994

Vollzitat:

"Umweltinformationsgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2247;  
Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 40 G v. 7.8.2013 I 3154

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 14.12.1994 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 40 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben; die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Soweit im Falle einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben.

## **§ 2 Befreiung und Ermäßigung**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

## **§ 3 Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **§ 4 (Inkrafttreten)**

-

## **Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 3709)

A. Gebühren		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen  Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	bis 500
2.	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	- Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen  Auslagen werden zusätzlich erhoben.	bis 500
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
B. Auslagen		
Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	- je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	- Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe